

## F2.7 Dokumentation des Abschlussgesprächs/Erklärung der Eltern

nach

- Erstellung eines Gutachtens im Rahmen eines Verfahrens nach AOSF
- probeweiser sonderpädagogischer Förderung gemäß § 14 (4) AOSF

Das Gutachten vom \_\_\_\_\_ über die Feststellung eines sonderpädagogischen Unter-  
Datum des Gutachtens

stützungsbedarfes meines/unseres Kindes

\_\_\_\_\_  
Name des Kindes

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

wurde mir/uns heute durch die GutachterInnen erläutert.

- Es wurde kein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt.
- Es wurde ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung für unser Kind festgestellt.  
Die GutachterInnen schlagen eine sonderpädagogische Förderung im folgenden Förder-  
schwerpunkt und Bildungsgang vor:

\_\_\_\_\_  
Förderschwerpunkt(e), bei mehreren auch vorrangiger Förderschwerpunkt

\_\_\_\_\_  
Bildungsgang

Autismus-Spektrum-Störung  ja  nein

Ich bin/Wir sind mit einer sonderpädagogischen Förderung meines/unseres Kindes im Sinne des  
Vorschlags der GutachterInnen  einverstanden  nicht einverstanden.

Wir wünschen als Förderort eine  allgemeine Schule  Förderschule.

Wir wünschen die Förderung an der Schulform (nur bei zielgleicher Förderung in der Sekundarstufe):

- Hauptschule  Realschule  Sekundarschule/Gemeinschaftsschule
- Gymnasium  Gesamtschule  Primus-Schule

Gewünschte Schule:

\_\_\_\_\_  
Schulname, Ort

Bei zielgleicher Förderung besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Schule.

Bei zieldifferenter Förderung besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Schulform oder Schule.

Ich/Wir

- wünsche(n) ein Gespräch mit der Schulaufsicht.
- verzichte(n) auf ein Gespräch mit der Schulaufsicht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Eltern

### Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF

§ 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- (2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt Ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.
- (3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.
- (4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.
- (5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.

